

Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 13. August 2018 – V 520 - 412-27403-2017/039 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 362

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

– der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1) geändert worden ist,

– der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470; L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist, und

– der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Erbringung von strukturentwickelnden Dienstleistungen im Umfeld der Unternehmen zu unterstützen und damit Struktureffekte zu erzielen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Strukturentwicklungsmaßnahmen, die auf die Stärkung der Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung von regionalen Strukturentwicklungsmaßnahmen setzt ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates voraus.

4.2 Die Förderung von überregionalen Projekten setzt eine Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit voraus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Für Regionen mit besonderen arbeitsmarktlichen Herausforderungen sowie für ländliche Gestaltungsräume kann ein höherer Fördersatz von bis zu 80 Prozent gewährt werden. Zuwendungsfähig sind Arbeitgeberbruttoausgaben für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung für die Dauer eines Jahres. Der Zuschuss darf 25 000 Euro pro Vollzeitbeschäftigten und Beschäftigungsjahr oder 30 000 Euro im Fall des erhöhten Fördersatzes nicht überschreiten. Bei einer Teilzeittätigkeit reduziert sich die Zuwendung anteilig.

5.2 Bei regionalen Projekten kann nach einem erneuten positiven Votum des zuständigen Regionalbeirates eine Förderung für ein weiteres Jahr erfolgen. Über ein zweites Förderjahr bei überregionalen Projekten entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit. Die Grundlage dafür bildet in beiden Fällen ein vom Träger neu zu erstellendes Konzept, welches die neuen Projektziele definiert, Handlungserfordernisse beschreibt sowie Aussagen zur Nachhaltigkeit trifft. Zudem sind die erreichten Ergebnisse des angestrebten bisherigen Projektziels im bisherigen Förderzeitraum darzustellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit oder einem von diesem beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.2 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

6.3 In dem Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung des Inhaltes auszubringen, dass die Zuwendung unter der auflösenden Bedingung bewilligt wird, dass die natürlichen Personen, denen die Zuwendung letztlich zu Gute kommt, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingewilligt haben und dass die Einwilligungserklärungen der Bewilligungsbehörde mit der ersten Zahlungsanforderung vorzulegen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Regionale Projektanträge sind über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Die Antragsformulare sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhältlich oder über die Internetplattform ISAP-iDE (<https://isapide.arbeitsmarktforderung-mv.de>) abrufbar. Der Antragsteller hat Aussagen zur erforderlichen und vorhandenen Qualifikation der Projektmitarbeiterin oder des Projektmitarbeiters zu treffen.

7.1.2 Dem zuständigen Regionalbeirat sind qualitative und fachliche Stellungnahmen vorzulegen, die Rückschlüsse auf eine Nachhaltigkeit der beabsichtigten Strukturentwicklungsmaßnahmen zulassen.

7.1.3 Überregionale Projektanträge sind über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendungen für regionale und überregionale Projekte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

- a) der Zuwendungsempfänger vor der erstmaligen Mittelauszahlung rechtsverbindliche Arbeitsverträge vorzulegen und seinen für die gesamte Projektlaufzeit feststehenden Auszahlungstag zu benennen hat,
- b) die automatisierte Auszahlung der Mittel grundsätzlich monatlich erfolgt, und zwar eine Woche vor dem Tag, an dem der Träger seinerseits das Gehalt an die Projektmitarbeiterin oder den Projektmitarbeiter auszahlt,
- c) zum Nachweis der Verausgabung der ausgezahlten Mittel jeweils zum Ablauf einer sechsmonatigen Projektlaufzeit eine Ausgabenerklärung über die geleisteten Gesamtausgaben bei der Bewilligungsbehörde abzugeben ist und
- d) zu diesen Terminen darüber hinaus der Bewilligungsbehörde ein Zwischenbericht einzureichen ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit dem Formblatt Verwendungsnachweis nachzuweisen ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen vom 13. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 489) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 466